

Versteht täglich
nachmittags mit Ausnahme der
Son- und Feiertage.
Abonnementpreis
monatlich 50 J., 1/2 jährl. 1.50 J.
vierteljährl. frei ins Haus. Durch
die Post bezogen 1.65 J.
„Die Neue Welt“
(Anzeigungsverträge), durch
die Post nicht bezugsbar, kostet
monatlich 10 J., 1/2 jährlich 30 J.

Volkshlatt

Offizielles sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Duerfurt, Dessau-Bitterfeld und die Mansfelder Kreise.

Redaktion und Expedition: Gr. Ulrichstraße 16, Eingang Bölsbergasse.

Telegraphen-Adresse: Volkshlatt Halle.

Insertionsgebühren
betragt für die gewöhnliche
Zeile oder deren Raum
10 J., für Wohnungs-,
Rechts- und Veramtlungs-
anzeigen 10 J.

Inserate für die fällige
Kammer müssen spätestens bis
vormittags 10 Uhr in der
Expedition aufgegeben sein.

Eingetragen in die Post-
zeitungsliste unter Nr. 7067.

Motto: Für Wahrheit und Recht.

Nr. 23.

Sonntag den 27. Januar 1895.

6. Jahrg.

Der Plan der Reaktion.

Dass das Umsturzesgehe für gewisse Leute mit anspruchsvollem Ehrgeiz nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck ist, wußten wir von Anfang an. Die Umrisse des ganzen wohlbedachten Reaktionsplanes werden immer deutlicher sichtbar. Die modernen Reaktionen haben nichts an sich von der frommen Keckheit ihrer Vorgänger im Mittelalter, die zu gunsten des blinden Glaubens blutige Opfer brachten. Heute wird auch die „Reaktion“ zu einem Geschäft gemacht. Große Kapitalien werden angelegt in Zeitungen und gut honorierte und noch besser dressierte journalistische Begehrter werden angewiesen, das Bild der bummelnde Bewegung demassen zu verzerren, daß der bummelnde Episthymen mit Schreden und Abscheu erfüllt wird. Diese Kapitalanlagen rentieren sich, so hofft man, wenn die Umstürzlinge auch nur zum Teil Geheh sind.

Das Anstreben des Vorkämpfers für den industriellen Kapitalismus, des „Königs Stumm“, hat keinen Zweifel darüber gelassen, was man in den Kreisen, denen dieser Mann angehöre, von der Umstürzlinge erwartet. Nicht mehr und nicht weniger als die gänzliche Unterdrückung der sozialistischen Kritik, welche die Herren Großindustriellen in der Kapitalanhäufung unangenehm hört. Daran werden sich, so hofft Herr Stumm, noch weitere Maßregeln knüpfen, durch welche nach seiner Meinung die Arbeiterorganisationen, die bis dahin mit Erfolg gegen die sozialistische Ausbeutung und Unterdrückung Widerstand geleistet, zertrümmert werden. Um solchen Preis lohnt es sich schon, einen Feldzug gegen den „Umsturz“ zu unternehmen, und das Geheiß einer einschneidenden Fabrikgesetzgebung, namentlich des Achtstundentages, das den Stumm und Genossen längst den Schlaf raubt, zu bannen, wenigstens aus der unmittelbaren Nähe. Wie weit König Stumm in seinem Fanatismus gehen alle auch nur entfernt arbeitserfreundlichen Bestrebungen gehen kann, beweist der Banntitel, den sein Verband der Großindustriellen gegen das Blatt des christlich-sozialen Barons Raumann geschleudert hat. Arbeiter, die eine Wirtschaft betreiben, wo das Blatt aufliegt, sollen dafür entlassen werden. Dieser Beschluß trifft auch „christlich-gestimmte Arbeiter! L. König Stumm!

Die Herren Junker wollen den „Umsturz“ auch zu einer Goldgrube machen, aus der sie mit vollen Schöpfeln schöpfen können. Wir brauchen, sagte ihr Redner im preussischen Abgeordnetenhaus, Graf Limburg-Sturum, eine Steigerung der Getreidepreise. Er drohte wieder mit dem Antrag Raubt auf Verkaufslustigung des Getreidehandels, den man erst verhört habe, nun aber ernst behandle. Wir haben diesen Antrag immer insofern ernst genommen, als wir nie daran geglaubt haben, die Herren Junker würden den Erdboden so staatlich festgelegten übermäßig hohen Getreidepreisen vergnüglich schmunzeln einstrahlen, ganz unbedenklich um die Wirkungen einer solchen Maßregel auf das heute schon um so großen Elend kämpfende Volk. Also die Großindustriellen wollen die Vernichtung der auf

Schutz gegen die kapitalistische Ausbeutung mit Macht hindrängen Arbeiterorganisationen, die Großgrundbesitzer wollen höhere Getreidepreise. Ist nun ein Teil des Umsturzesgehe, und zwar so viel, daß man die entschiedene Opposition tüchtig damit quälen kann, angenehmen, dann wird man von seinen der Reaktionen mit allen Mitteln auf die Auflösung des Reichstages hinarbeiten. Dafür muß allerdings erst noch die entsprechende Parole gefunden werden, was nicht so ganz leicht sein dürfte. Bei den Neuwahlen wird dann, so hofft man, durch die Verschärfung der Strafgesetze den Oppositionsparteien die Wahlarbeit so schwer gemacht werden, daß sie zurückgedrängt werden und eine Kurza-Majorität zu stande kommt, die Junkern und Großindustriellen den Willen thut und ihnen die ersehnten „Liebesgaben“ darbringt.

Gegen diesen Plan liegt das beste Mittel in einer energischen Bekämpfung der Umstürzlinge. Eine halbe Entscheidung wäre das Beste gewesen; vor einer solchen fürchten sich aber die Angstmisser zu la Lenkmann und Genossen, welche ahnen, die vielen Sünden ihrer Partei müßten sich bei Neuwahlen rächen, und die deshalb zu keiner entschiedenen Haltung sich entschließen können. Wie weit dieser Plan der Reaktionen gelingen wird, darüber läßt sich heute noch nicht urteilen. Gelingt er, dann wird das deutsche Volk mit vielen Millionen neuer Steuern und mit hochgepreizten Lebensmittelpreisen zu entgelten haben, daß es sich bei der Wahl seiner Vertreter nicht besser vorgehen hat.

Indessen glauben wir nicht daran, daß das deutsche Volk sich abermals von der Reaktionspresse so plump täuschen und hinter das Licht führen läßt, wie bei den Anstimmungen von 1887. Solche Fingern kann man nicht zweimal machen und es hat sich viel geändert in der Zwischenzeit. Daß die schwächlichen Mittelparteien über den Junken zu reuen sind, das mag schon sein. Umsonst haben sie auch nicht so große Angst vor einer Auflösung des Reichstages. Aber die Sozialdemokratie, auf deren Beteiligung es doch in erster Linie abgesehen ist, wird ihren Gegnern gewachsen sein. Wenn auch die Umstürzlinge zum guten Teil Geheh sind, die sozialistischen Wähler werden sich nicht irrt machen lassen und werden taubse und abertaubende neuer Anhänger werden. Sie werden den Beweis liefern, daß die Sozialdemokratie weitaus die stärkste Partei im Lande ist gegenüber jenen Interessengruppen, zu denen die anderen angeblich politischen Parteien herabgezinkt sind.

Sie fürchten uns nicht; wir können fest stehen in dem Kampfe einer neuen, wenn auch noch so heftigen Wohlbewegung.

Den Hauptgefahren werden jene „freisinnigen“ Schwächlinge haben, die zwischen Furcht und Hoffnung halbes Unberuhnten und mit denen die Reaktion natürlich letztes Spiel hat. Sie repräsentieren die bürgerliche Charakterlosigkeit und wenn sie verschwinden, so weinen wir nicht; sie haben es verdient.

Six Geld des Geistes und des Schwertes.

Hörsaal des
aus den Zeiten des deutschen Hansabundes
von H. Otto-Walfer.

Herr Hofmeister übernahm seinen Kollegen und Gegner aufs schärfste und ließ sich's anlegen sein, seinerseits wieder zu machen, was jener in bezug auf allgemeine Entmutigung verbroch, wenn auch diese an sich schon sehr unbedeutende Aufgabe mit jedem Tage schwieriger wurde. So würde er denn auch dem Beginn der Bürger auf dem Jagemarkte entscheidend entgegengetreten sein, wenn er nicht durch die Kniefenster des Herrn v. Hossfeld unterrichtet gewesen wäre, daß Graf Bobo von Kniefhausen auf Umwegen bereits der Stadt nahe gekommen.

Und in der That zog auch am 17. September das erste Hilfskorps der Hansestädte unter seiner Führung zum Peritroch herein. Waren es auch vorläufig nur 340 Krieger und 8 fähigste Fußvolk, so gab doch die Haltung dieser Leute die Zuversicht, daß die täglichen Scharmügel mit den Herzoglichen von ihnen allein in Verbindung mit den bereits geworbenen Söldnern werden ausgeführt werden, ohne daß die Sturmkolonne, indem sie die Familienwäter nach den Wällen rief, täglich neue Angst und Sorge in die Bürgerhäuser hinein künden müßte.

Hatte der Herzog Kunde von der Annäherung der Hilfskorps und wollte er einen neuen gewaltigen Vorstoß gegen die Stadt übernehmen, bevor sie neues Verteidigungsmaterial in ihre Mauern aufgenommen?

Kraft zur selben Stunde, in welcher Bobo von Kniefhausen zum Peritroch hineinrückte, erneuerten die Herzoglichen den Sturm auf das Regimentshor mit solchem Ungehör und solcher Kraft, daß trotz der heldenmütigen Tapferkeit des alten

Stadthauptmanns „die Kasse“ erkürrt und genommen wurde. Die Sieger hatten alsbald nichts Eiligeres zu thun, als Befestigungen, welche bis dahin ein Verteidigungswert der Stadt gebildet, zu einem Angriffswerte gegen dieselbe zu machen und demgemäß zweckmäßiger einzurichten.

Erschöpft und etwas niedergelassen, mit Schweiß und Blut bedeckt, kam Adrian zum inneren Thore zurück, um nach stärkeren Streitkräften auszufinden. Aber seine Blicke verfinsterten sich noch weh mehr, als er des Ratsherrn Severin ansichtig wurde. Er wäre ihm am liebsten ausgewichen, aber dieser trat ihm so offenbar in den Weg, daß ein solcher Versuch ihm sehr geucht ausgefallen hätte.

„Sieh da, der Stadthauptmann“, rief Severin mit seinem süßlichen und zugleich hämischen Lächeln, „ein böser Tag heute für Euch.“

„Nun, wenn er schlimmer für mich, ist er wohl auch nicht gut für die Stadt, sollte ich meinen?“

„Leider nein, die Allgemeinheit muß immer die Fehler einzelner büßen.“

„Was wollt Ihr damit sagen?“ brauchte der alte Krieger auf.

„Nun, nun, werdet nur nicht gleich wild. Ich will ja nicht sagen, daß Ihr nicht gethan hättet, was in Eueren Kräften stand, aber...“

„Aber?“

„Aber Ihr trautet Eueren Kräften mehr zu, als Ihr zu leisten vermocht.“

„So, findet Ihr? warum hat man mich, wenn man das meinte, nicht besser unterstützt?“

„Ihr wollt ja nicht, Ihr löst Euch ja nichts sagen.“

„Ersprecht deutlicher, wenn ich bitten darf.“

„Unserem gegenüber wird immer die Autorität des alten erfahrenen Fachmanns geltend gemacht, wenn man seine Stimme erhebt, und unserns verkehrt nichts, unserns darf

Reichstag.

23. Sitzung vom 25. Januar 1. Uhr.
Erste Beratung über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnen-Schiffahrt.

Staatsr. Dr. Niederling weist auf die beträchtliche Steigerung der auf den deutschen Flüssen verkehrenden Binnen-Schiffe hin, deren Zahl von 1877/80 im Jahre 1877 auf 276000 im Jahre 1892 angewachsen ist. Die Regierung habe wichtige Gründe, die Verhältnisse der Binnen-Schiffahrt und der Flößerei getrennt zu ordnen. Sie erwarte, daß die Vorlage rasch erledigt wird.

Abg. Petzold (Centr.) bedauert, daß die kleinen Schiffe bei Beratung des Entwurfs nicht hinzugezogen worden sind. Er beantragt Bewerzung der Vorlage an eine 21gliedrige Kommission. Abg. Richter (frei. Vereinig.) erklärt sich mit dem Entwurfe im allgemeinen einverstanden, daß regelt er nicht die Frage, ob Frau und Kinder, die auf einem kleinen Schiffe mit führt sind, als Angehörige des Eigentümers betrachtet werden sollen. Man möge doch die kleinen Schiffe das Leben durch Einführung des Pfähligensadachweises und durch andere im Entwurfe vorgesehene Einrichtungen nicht noch lauter machen, als es ohnehin schon ist. Staatsr. Niederling widerspricht, daß die Rettung der kleinen Schiffe das Leben noch schwerer machen würde.

Abg. Wassermann (natl.) weist darauf hin, daß das Gesetz insofern die vielen Nachteile auf andere Weise und Paragrafen nicht leicht verhänglich ist und tritt für weiteren Besuch der Schiffschiffahrt ein, wodurch der Reichstag nicht genügt werden könne. Hoffentlich schaffe die Kommission etwas Brauchbares.

Abg. Schr. v. Langen (son.) ist mit dem vom Gesetz gebotenen Vorhaben des Schiffes für die auf seinem Deck befindlichen Waren nicht einverstanden und meinte, es liege ihm die obige-gewisse (allen aufzunehmende) Sonntagsgesetze für das Schiffergesetz leicht durchzuführen.

Abg. Gerlich (soz.) verlangt, daß weniger der Schiffsführer und die Schiffsangestellten haubar sein sollen, wie es der Entwurf vorschreibt, sondern vielmehr die Schiffseigenen. Er habe und Mitglieder müßten getrichelt, bereit gemacht werden, daß der Schiffsführer nicht allzu viel verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt, daß der Schiffsführer für die Beschädigung der Ladung, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, noch binnen drei Wochen laubar gemacht werden kann. Die Bestimmungen der Vorlage übergeben die Angehörigen vollständig der Willkür des Eigentümers. Man denke nur an die Bestimmung, daß niemand das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffsführers verlassen darf. Jeder ist auch nicht ausdrücklich eine Entlassungsklausel beigefügt worden, worauf der Schiffsmann seinen Dienst verlassen kann, wenn sich ihm der Schiffsführer nicht allzu viel Zeit verliert. Eine Verschlechterung der heutigen Zustände ist es, wenn die Vorlage bestimmt,

Bettfedern, Daunen, fertige Betten Eduard Graf

in größter Auswahl und jeder beliebigen Preislage.
 Fertige Zuletzs, Bettbezüge, Betttücher, Bettdecken, Strohhäde, Schlafdecken.
 Eisen- und Holz-Bettstellen mit und ohne Matratzen.
 Halle a. S. Markt 11, an der Marienkirche.

Verband der Schneider u. Schneiderinnen Deutschlands. Filiale Halle a. S.

Montag den 28. Januar abends 8 1/2 Uhr in Tschepkes Restaurant, Martinsberg 6

Mitglieder-Verammlung.

Tagesordnung: 1. Wahl eines Vertrauensmannes. 2. Abrechnung vom Aufschneide Kurkus. 3. Verbands-Angelegenheiten.
 Es ist Pflicht eines jeden Verbandsmitglieds in den Versammlungen zu erscheinen.

Zentral-Krankenkasse Grundstein z. Einigkeit.

Sonntag den 27. Januar nachm. 3 1/2 Uhr im Café, zu den 3 Königen, kleine Ulrichstraße 36.

Versammlung.

Tagesordnung: 1. Abrechnung. 2. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder erucht Die örtliche Verwaltung.

Hofmeisters Restaurant Brandenburgerstr. 5.

Montag den 28. Januar großer karnevalistischer humoristischer Narren-Abend.

Restaurant „Reichsmünze“, Merseburgerstraße 30.

Sonntag den 27. Januar erster großer Narrenabend.
 Für Unterhaltung und leibliche Bed. Pfannkuchen ist best. gekost. Hierzu ladet herzlich ein Wilhelm Hinz.

Umschurz und Sozialdemokratie.

Verhandlungen des deutschen Reichstages nach offiziellem stenographischen Bericht ist eingetroffen.
 Die Volksbuchhandlung.

Restaurant Kellnerstraße 7.

Heute Sonntag großer Familienabend mit gemüel. Unterhaltung, wozu freundlich einladet Ernst Voigt Geschäftsführer.

R. Schulzes Restaurant 33 Glauchaerstraße 33.

Sonntag den 27. Januar Narren-Abend.
 Dienstag den 29. Januar Familien-Abend.
 Für Unterhaltung ist gekost. Es ladet fbd. ein R. Schulze.

Keils Restaurant, Zum Schülershof.

Freitag den 1. Februar 1. gr. Narrenabend, wozu ergebenst einladet Alb. Keil.

Stadt Bromberg.

erster Narren-Abend, wozu freundlich einladet Förster, gr. Brauhausstr. 21.

Montag Schlachtfest.

Naumann, Schmiedestraße 36.
 Montag d. 28. Jan. Schlachtfest.
 F. A. Schulze, Schülershof 13.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Sonntag den 27. Jan. ab. 8 1/2 Uhr bei Faulmann, Gartenstraße.

Versammlung.

Tagesordnung: 1. Vortrag: Die Ziele der Gewerkschaften. 2. Abrechnung vom vierten Quartal. 3. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen erucht Der Vorstand.

Arbeiter-Verein Mühlberg.

General-Versammlung Sonntag den 27. Januar nachmittags 3 Uhr.
 Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Vorstandswahl. 3. Verschiedenes. Aufnahme neuer Mitglieder.
 Der Vorstand.

A.-B.-V. Rechtswissenschaft.

Zu diesem Anruf, welchen Herr Prof. Stammler leitet, können Dienstag den 29. d. M. abends pünktlich 8 1/2 Uhr noch Teilnehmer betreten.
 Der Vorstand.

Gesang-Verein „Vorwärts“.

Heute Sonntag Familien-Abend bei Tschepke.
 Anfang abends 7 Uhr.

Rauch-Club „Kubada“.

Heute Sonntag den 27. d. M. von 3 1/2 Uhr an Tanzfrühchen in Schabes Schützenhaus. Es ladet ein F. W.

Bellevue.

Sonntag den 27. Januar nachm. Kränzchen, abends Ball.

Empfehle den Genossen von Halle und Giebichenstein meine Brot-u. Backwaren, und gebe 5 Broden für 10 s und 38 Bld. Brot für 3 s. Meine Waagen gehen unter der Firma Ernst Blume in Halle und Giebichenstein.

Theodor Blau Bäckermeister

Giebichenstein, Burgstraße 46.
 Eine ganz-wirtschaftl. als: Kleider-Strick, Verfilz, Lohs, Fisch, Ziegen, 4 Zütle, Wollschiff, 2 Bettdecken u. Watte, Ruchenschiff, Tisch u. Stuhl, alles für 270 s. Waagebureaustr. 9, 1. od. 6. Hausst. Getr. Herren- u. Leberz. 3 B. Langst. Nähmach. 12 s. v. Schleich, Jentestr. 4.

Stadt-Theater in Halle.

Sonntag den 27. Januar. 23. Fremden-Vorh. bei halben Preisen. Prolog gekp. von Adele Rinald-Bauti. Schöne und Apotheke.

Prolog und Schwert.

Sittliches Lustspiel in 5 Akten v. Karl Gustow.
 Abends 7 1/2 Uhr.
 125. Vorh. außer Abnommen. Kaiserlich von Rich. Wagner. Prolog gekp. von Adele Rinald-Bauti. Schöne und Apotheke.

Lohengrin.

Große romantische Oper in 3 Akten von Richard Wagner.
 Personen:
 Heinrich der Vogler. Th. Günther.
 Lohengrin. Müller Hartuna.
 Elsa von Brabant. Elsa Dreuer.
 Herzog Gottfried, ihr Bruder. Mar. Caprano.
 Friedrich von Telramund. Bradantischer Graf. Joseph Cianda.
 Ortrud, seine Gemahlin. S. Habermann.
 Der Heerritter d. Königs. Erich Synold.
 Erster. Bertha Tschob.
 Zweiter. W. Bergmann.
 Dritter. Gethelnde. A. Werthold.
 Vierter. Anna Mohr.
 Sächsishe und thüringische Grafen und Edle. Prabantische Grafen und Edle. Edelfrauen. Edelherren. Wammen. Frauen. Knechte.
 Antwerpen. Erste Sänfte des 10. Jahrhunderts.
 Nach jedem Akt 15 Min. Pause.

National-Theater.

Sonntag den 27. Januar. Vorstellung zu vollstimmigen (kleinen) Preisen.

Der John der Wildnis.

Dramatisches Gedicht in 5 Akten von Gaim.
 Sonntag den 27. Januar nachm. 4 Uhr. Zur Feier des Geburtsstages Sr. Majestät des Kaisers. Fest-Prolog gesprochen von Fräulein v. Schalen.

Infer Solbaten.

Bohne mit Gefang in 5 Akten. Montag den 28. Januar.

Krieg den Frauen.

oder: Die Woll-Kantippe. Lustspiel in 5 Akten von Kneiel.
 Mittwoch d. 30. d. M.

Narrenabend.

H. Mehnert, Diebenauerstraße.

Walhalla-Theater.

Direktion: Richard Haba.
 Die Gesellschaft Leopold (sechs Personen) Elise Richter-Gymnastiker. — Die Schwestern Elsa und Käthe Moulter, Bravour-Gymnastikerinnen am hohen Doppel-Tanz, und dreifache Red. — Miss Josefine, Quailbirdin auf dem gepanzenen Drahtseil. — Herr Charles Heyda mit seinem tomischen Miniatur-Theater. — Miss Lucia Forest und Mr. Will King, elegant-attribulirte Grottesk-Tänzer. — The Gastanos Olimos, musikalische Fratzen. — Die Geschwister Auguste und Robert Reinhold, Gongs- u. Charakter-Duettisten.
 Beginn 8 Uhr. Ende 11 Uhr.

Jeden Sonntag vormittags von 12 bis 1/2 Uhr: großer Frühspinnen bei Frei-Konzert.

Jeden Sonntag nachmittags 4-6 Uhr: Große Nachmittags-Vorstellung.

Eltern, Vormünder, Erzieher zc. haben das Recht, auf je ein Billet ein Kind frei dazu mitzubringen.

Speckfuchen von Brotteig Pfannfuchen, 50 Bla. A. Winter, gr. Märkerstr. 16.

Als Klavierspieler empf. J. D. Pöhner, Brdstr. 10. II. r. u. Streiberstr. 1. III. r.

Schiffen lacht W. Haundorf, Schmalzschmiedstr. 10.

Mad. v. Johannisstr. 6. Berlin geg. 3. erfr. Gieb. Brunnerstr. 66. Schmalz. Frau Gebharme Hardtko wohnt: Mansfelderstr. 67. I. r. u. d. Klausstr.

Frau M. Schulz geb. Amme Landwehrstraße 15. I.

Abbruch.

Seipzigerstr. 88. i. Thüren. Herder. Latien. 6000 Pfd. feine Brennholz in Säcken und Reben billig verkauft. Der Verkauf findet auch Sonntags bis 9 1/2 Uhr statt.

Abentlich mit Marimortale, große Messingwaage, Schließlein mit Schlüssel (noch neu) zu verk. Reilstraße 182. I.

Großes Bild (Vasalla) bill. zu verk. Reilstraße 6. p. r.

Eine fast neuer Kinderwagen zu verkaufen. Giebichenstein, Reilstraße 8. I. I. Kräft. Kanarienh. 3. Nacht, sow. auch Weibchen verkauft. Lessingstr. 36. S. II.

Gutschl. Kanarienh. Koller. pass. i. Rudst. billig zu verkaufen. Ludwigsstr. 22. S. II.

20 Stück ff. Kanarienh. Jugendhähne billig zu verk. Albrechtstraße 39. S. I.

Kanarienhähne u. Weibchen, sow. Ged. bauer zu verk. Drehbanstr. 1. III. I.

Kanarienh. Weibchen, best. Koller Stamm, zu verkaufen. Reilstraße 17. S. v.

Gutschl. Kanarienhähne u. Weibchen verkauft billig. Schmiedestraße 8. S. I. I.

Gutschl. Kanarienh. Jugendhähne billig zu verkaufen an der Schlemme 5. I. I.

Gutschl. Kanarienhähne u. Weibchen zu verkaufen. Fritz Reuterstr. 13. S. II.

Kanarienh. Weibchen verkauft. Mansfelderstraße 66.

Gutschl. Kanarienh. v. Wörmlicherstr. 19. III. I. Ritualiengeheh. Ich. Sage. Iof. o. I. April zu überm. 3. erfr. Reilstr. 13. Reilstr.

Wohnung für 26 Thlr. zu vermieten. Ludwigsstraße 6.

St. N. N. v. ein. Kuten p. I. April zu beziehen. Mauerstraße 16. I. r.

Eine Wohnung für 39 Thlr. zu vermieten. Reilstraße 3. S. r.

Eine Wohnung für 26 Thlr. zu vermieten. Ludwigsstraße 5.

Eine Wohnung, Stube, K. u. Kuch. f. 46 Thlr. sofort zu verm. u. I. April zu beziehen. Thorstraße 28.

Frei. Wohn. f. 100, 108, 190. u. I. April, eine f. 100 s. Iof. s. bez. Schlamme 3. I.

Frei. Wohnung zu vermieten. Giebichenstein. H. Dreierstraße 5.

Eine Wohnung p. I. April zu verm. Giebichenstein. Dohlestraße 9.

Stube, K. N. 34 Thlr. vorn. u. I. April zu vermieten. Unterpian 5.

2 frei. Wohnungen zu verm. sowie eine sofort. Glauchaerstraße 42.

Verleibbare Schlaftelle. Schmiedestraße 14. S. r.

Möbl. Schlafstelle gr. Brauhausstr. I. II.

Unterm. Vereinsvort Herr Emil Weig in seinem morgenden Blagenhe ein dram. donnerndes Scherz. Es gratulieren Die Doren.

Sterzu 1 Beilage.

S. Weiss, Halle a. S.

Geschäftshaus für Herren- und Knabenmoden empfiehlt zu streng festen, billigsten Preisen

sämtliche Arbeiter-Artikel.

Anzüge

in Englisch-Leder, Kasinett, Zwirn, Pilot und Leinen in allen Farben und jeder Preislage.

Normal-Anzüge

in Leinen u. Pilot.

Maler-Hittel, Bergmanns-Jacken, Flanel-Jacken und Fleischer-Jacken.

Hosen.

Englisch-Lederhosen in allen Farben und in jeder Preislage mit Nag und Schütz.

Kasinet-Hosen, Zwirn-Hosen, Leinen-Hosen, Pilot-Hosen, Wolle-Hosen.

Neuheit. Gestreifte farbige engl. Lederhosen u. Jackets.

Stoff-Anzüge

zur Arbeit in haltbaren Qualitäten sowie

Stoffhosen

von 3 M. an.

Stiefel-Hosen, Reit-Hosen

in englisch Leder und Zwirn und allen Stoffarten.



Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Nach unserem Strafrechtbuch werden verschiedene Handlungen, welche die heilige Gesellschaft als erlosch betrachtet, außer mit Zuchthaus oder Gefängnis auch mit Aberkennung der Ehrenrechte auf eine bestimmte Zeitdauer geahndet.

Ein herabiger Bestrafung kann während dieser Zeit kein öffentliches Amt in Staat oder Gemeinde bekleiden, eine Bestimmung, die bei manchem recht einschneidend auf seine fernere Existenz wirkt und nicht selten die Ursache zu neuen Vergehen wird.

Ein und wieder haben sich schon immer Stimmen aus ihren Reihen hören lassen, die verlangen haben, den Sozialdemokraten die Ehrenrechte abzurufen.

Der alte § 112 lautete: Wer einen Angehörigen des deutschen Reichs oder der kaiserlichen Marine auffordert oder anreizt, dem Befehle des Obersten nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Heerlaubbienstande gehört, auffordert oder anreizt, sich Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Diese Strafvorschrift findet auch auf denjenigen Anwendung, der einen Angehörigen des Reichs mit Gewalt auffordert oder anreizt, dem Befehle nicht Folge zu leisten.

Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren trifft denjenigen, der es unternimmt, einen Angehörigen des deutschen Reichs oder der kaiserlichen Marine zu Bestrafung zu verleiten, welche auf den gewalttätigen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtet sind.

Die Dehnbarkeit dieses Paragraphen in jeder einzelnen seiner Bestimmungen springt sofort in die Augen. Bei dem einfachsten Verkehr mit Militärpersonen läuft man schon Gefahr, in den Mägen seiner Bestimmungen hängen zu bleiben.

Was läßt sich nicht alles unter dem Begriff Anreizung bringen. Die bloße Sehnacht einer Mutter oder Vaters nach ihrem im Dienst bei der Armee stehenden Sohne kann, brieflich oder sonstwie mitgeteilt, als Verleitung zum gewalttätigen Umsturz der bestehenden Staatsordnung betrachtet werden, weil dadurch schließlich der Sohn auf Gebanken kommen könnte, die darauf gerichtet sind.

In der Kirche.

Von Emile Zola.

(Schluß).

Was sie jedoch unbedachtswelms am wohlgehten berührte, war der Wärmestrom, der fast unter ihren Füßchen dem Boden entstieg. Sie war sehr errotet, die kleine Baronin; vorher empfand sie mit doppelter Wollust das Serumfrischen der warmen Luft an ihren leinenen Strümpfen und eine süße Schlaftrunkenheit bemächtigte sich ihrer in diesem weichen, warmen Luftbade.

Der Kaplan tobt immer noch im heftigen Zorn. Unerbittlich lauscht er die antwortenden Geblängen in das lösende Del der Stille.

So ihr die Stimme Gottes nicht höret, so ihr Euch gegen mich, der ich in eurem Namen zu Euch rede, taub stellt, so lüge ich Euch wahrlich. Ihr werdet vor Wuth am Tage des Gerichts eure eigenen Ketten tragen hören. Ihr werdet über die Erde im Feuer brennen fühlen und dann vergeblich rufen: Gnade, Gnade, o Herr, wir bereuen! Der Herr wird Euch ohne Gnade hinstürzen in den tiefsten Abgrund zur ewigen Qual!

Diefe Leute den Stein der Weisen entdeckt zu haben, der es ihnen ermöglichen würde, den Sozialdemokraten die Ehrenrechte abzuschneiden.

Welchen Erfolg sie damit haben werden, wird die Zukunft lehren. Wir glauben gegenüber unseren Parteigenossen an gar keinen Erfolg. Diefelben werden die aufgeschleppte Mannefelle schon zu vermeiden wissen, wenn sie sollte im Geheh Aufnahme finden.

Die Hinte schießt, der Säbel haut!

(Wraz) zu Gultenburg, Minister des Innern, in seiner Rede gegen die Sozialdemokratie am 27. Januar 1876: „Sind Sie in der Majorität nicht meiner Meinung und verwerfen Sie den § 130 (in seiner jetzigen Fassung), so ist damit noch nicht festgestellt, daß Sie ein richtigeres Urteil haben, als ich; aber ich muß mich mit dem beschließen, daß wir vor der Hand nicht anders können, als uns mit schwachen Verleumdungen so lange zu befleißigen, bis die Hinte schießt und der Säbel haut!“)

Es sprach das große Wort gelassen Und fuß der Herr Minister aus, Und dennoch fand es auf die Gassen Der Kaiserthron den Weg hinaus.

Es schrie das Gärmen und das Summen, Für Augenblicke: Har und laut Klang's durch das pöbliche Bestimmen: „Die Hinte schießt, der Säbel haut!“

Und weiter wehten es die Lüfte, Das treffliche Ministerwort, Und trugen's über Berg und Klüfte In alle deutschen Gauen fort.

Es summt die Arme rührend, leise Der Arbeit Volk, vor dem Dir graut Nach einer selbsteckelnen Weise: „Die Hinte schießt, der Säbel haut!“

Das war ein Wort, so ernst und ehrlich, Ein Wort aus tieferm Verlangen, Wie wir's bis diese Stunde lehrlich Vernommen aus Ministermunde.

Nimm unsern Dank, ja, Du bist offen! Nun weiß man doch, woran's Ihr baut, Nun weiß man doch, woran's Ihr thut! „Die Hinte schießt, der Säbel haut!“

Es schreit, daß von Geseßestellen Und von dem vierkräftigen Recht, Daß Ihr von Euren innern Mitleiden Euch herzlich wenig nur verbrächt.

Es schreit, daß man im Rat der Weisen Nur aus Eurer Mitleiden noch verzeihen, Der Witz nur mit Blut noch speisen, „Die Hinte schießt, der Säbel haut!“

Ich geh' es zu, es ist bedrücklich, Wenn man sich plagt ein volles Jahr, Und wenn der Liebe Mähen schließlich So ganz und gar verloren war.

Und schießt die Saat, die man gesäet hat, Nur immer unglücklicher ins Kraut, So mag man wohl sich hütend sagen: „Die Hinte schießt, der Säbel haut!“

Ihr seht in Echnoben wie in Echnen Und in der sahen höchsten Land Die Schar der lieben Dränger wachsen, Ja selbst im Wandernburger Sand.

Ihr überreißt Euch lieber fort, Ihr dreht und biegt die Paragraphen Und dennoch seht Ihr noch das Wort, Die Pfaffen ausgewirft im Grunde So weit der liebe Himmel blaut —

Da schießt's denn aus gefinnem Munde: „Die Hinte schießt, der Säbel haut!“

Es ist im weiten deutschen Reiche Vielleicht so manchem viel zu still, Warum das Volk, das hungerleide, Nur garnicht revolutionär will?

Der Kessel hat in heißern Tagen So auch gekochet und gebräut, Und wir, wir würden gerne sagen: „Die Hinte schießt, der Säbel haut!“

Wie schade doch, daß die Patronen Im Magazin so müßig ruhen! Die biblischen schlichten blauen Bohren, Sie würden sich sicher Wunder thun.

Das ist die grand'vide Epöche, Die jeder Wagen schwer verdaut — Dann würde wahr das Wort, das weise: „Die Hinte schießt, der Säbel haut!“

Man übe so in wenig Tagen Die jungen Krieger praktisch ein Und die sich früher schon gelassen, Sie blieben in der Übung fein.

Das Volk wird ewig rabotieren, Die Blut das Pfalter rot betaut; Und muß es nicht die Schladit verlieren? „Die Hinte schießt, der Säbel haut!“

Gemach Ihr Soren! So mag's Euch scheinen, Doch wer geht's Begeht Euch und Weis? Man hat Grempel, sollt ich meinen, Javelen geht die Sache schieß!

Habt Ihr denn ganz und gar vergessen, Was Eure Kräftehabt gekostet, Daß Ihr nur rauf so hochveressen: „Die Hinte schießt, der Säbel haut!“

Habt Ihr vergessen, wie die Masse Rors Schloßportal die Toren trug, Und wie das arme Volk der Gasse Des Königs schmude Gorden ich lag?

Wie es verhand, die Panz zu ballen Und wie der Reimen es vertreibt In seines Jarnes Liebermalen? Die Hinte schießt, der Säbel haut!

Und weil, wie groß auch ihr Leiden, Nicht an Gemalt die Masse dent, Und weil, wenn Waffen sich entenden, Vielleicht sich ihre Schale lent.

Dum freuet's Du des Heil's Samen Mit jenem Worte herlos laut, Das furcht nicht an Deinem Namen: „Die Hinte schießt, der Säbel haut!“

(Aus: „Die Neue Welt“ 1876. Redigiert von W. Siebnecht.)

Beitrag zum Polizei-Anarchismus.

Wie „anarchistische“ Vergehen entstehen, dafür lieferte eine Berliner Gerichtsverhandlung einen deutlichen Beweis. Vor einigen Monaten wurde ein junger 19jähriger Vergoldgehilfe wegen Fundunterfchlagung zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, weil bei einer Hausfuchung bei ihm ein Dolch gefunden wurde, den er gefunden haben wollte.

Das Schöffengericht begründete das Urteil etwa wie folgt: Nach den Verichten der Polizei besuchte der Angeklagte anarchistische Versammlungen, derselbe sei also Anarchist. Die Anarchisten seien aber, wie ebenfalls die Polizei berichtet, dabei, sich zu bewaffnen und planten eine gewaltthätigen Angriff. Der Sozialist habe in einem Artikel geschrieben, im Falle der Nothwehr würden die Anarchisten Gewalt gegen Gemalt legen, und der Anarchist Schene habe bereits auf einen Polizeibeamten, der ihn verhaften wollte, geschossen.

Das Gericht habe daher die Ueberzeugung, daß der Angeklagte den Dolch sich zugeeignet habe, um damit ein anarchistisches Verbrechen zu begehen. Mit Rücksicht auf diesen Zweck sei die Strafe von 1 Jahr Gefängnis für die Fundunterfchlagung angemessen.

und seinen übrigen Reichthümern, um ihnen allen mit gleicher Liebessamigkeit dieselben Schmiedetreiben zu spenden, wodurch er denn auch zum verlogenen Liebhaber der Damen geworden war.

Wenn er am Donnerstage bei unserer kleinen Baronin presste, pflegte sie ihn wie ein liebes, zartes Geschöpf, doch der geringste Kitzlung eines Schuppens und der kleinste schädelige Wippen Verdammungsbeschwerden verursachen konnte.

Während er im Jorne gemotet und die schrecklichen Drohungen ausgeflossen hatte, ging der gute Kaplan zum Schindigen über! Das war so sein gewöhnliche Laft. Er laut fast in die Knie, indem man nur noch die Schultern sah, dann plötzlich richtete er sich wieder auf, gebetete sich wie ein Zerweirter und wuschte sich mit großem Geräusch die Augen. Er warf nach links und rechts die Arme in die Luft und nahm die Foten eines verurtheilten Bogens an.

Das war der Herr Bischof, der Herr Bischof, der Herr Bischof, das Geda mit großem Drücker, die dramatische Schlußscene. „Weinet, weinet,“ fragte er mit schlingender Stimme, „weinet, über Euch, über mich, über Gott selbst.“

Die kleine Baronin war bei offenen Augen ganz und gar eingeschoben. Die Hände der Weiber nicht, die zunehmenden Schatten hatten sie betäubt. Zusammengekauert überließ sie sich willenslos den wüthigsten Empfindungen, die ihre Sinne gefangen hielten. Und ganz im Gebewen träumte sie die angenehmsten Dinge.

Vor ihr, in der Kapelle der heiligen Engel, war ein großes

Freskomaße. Es stellt eine Gruppe schöner junger Männer dar, halb nackt und mit Flügeln auf dem Rücken. Sie lächelten wie die jaghaften Viehhäber, während ihre freude, gebühte Stellung darauf zu deuten schien, daß sie irgend eine kleine unbedeutende Baronin beuten. Die biblischen Jungen, nach zarte Lippen, welche Sonnenblut, nach muschelte Arme sie hatten!

Das Schloß aber war, daß einer von ihnen dem jungen Herzog von W... einem der guten Freunde unserer Baronin, aufs Haar gleich. Sie fragte sich wie im Traume, ob sich der Herzog nicht mit Flügeln wohl gut ausnähme? Und dann bildete sie sich wieder ein, der große ruhige Überblim reage das Gemach des Herzogs. Der Traum wurde bekräftigt, und es war in der That der Herzog selbst, der sehr mangelhaft gezeichnet, aus dem Hintergrund der Kapelle hervor, ihr, der kleinen Baronin, Stübände auwart.

Als sie erwachte, hörte sie gerade, wie der Kaplan die sakramentalen Worte sprach: „Und ich wünsche Euch den Segen, Amen.“

Ganz erblaut blieb sie noch einen Augenblick ruhig, was es ihr doch gerade, als habe der Kaplan ihr die Küffe des Herzogs gewinkt!

Da gab es ein allgenes Geräusch vom Rücken der Stühle und alles verließ die Kirche. Die Baronin hatte richtig geraten, ihr Künftiger war noch nicht vor der Thür. Dieser Schelm von Kaplan hatte keine Redigkeit so sehr bedürft, daß er seinen büßfertigen Jähzorn wenigstens anzugs Minuten frommen Gemüthes abließ.

Wie nun die kleine Baronin voll Ungebuld in einem Entschluß der Kirche auf und abließ, kam er gerade voller Eile aus der Sakristei und auf sie zu. Er zog die Uhr, um flüchtig darauf zu sehen, und sah aus, wie ein viel beschäftigter Mann, der nicht um alles ein wichtiges Geschäffchen verwalten möchte.

